

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Viellamazeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 91

Diez, Montag den 17. April 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Gesetz-Nr. 1 A III e 5296

Berlin B 9., 31. März 16.
Leipziger Platz 10.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Bei dem starken Rückgange der Milcherzeugung, der durch die in gewissem Umfange unvermeidliche Verminderung der Milchviehbestände sich voraussichtlich noch fortsetzen wird, erscheint es insbesondere im Interesse der ärmeren Bevölkerung geboten, dahin zu wirken, daß die Haltung der „Ruh des kleinen Mannes“, der Ziege, soweit als möglich vermehrt wird.

Wenn sich auch die Zahl der Milchziegen zur Zeit nicht durch Einfuhr vermehren läßt, so ist doch dafür Sorge zu tragen, daß möglichst alle weiblichen Ziegenlämmer aufgezogen werden, um wenigstens im nächsten Winter eine erheblich größere Zahl Milchziegen zu haben. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lammzeit, in der viele Lämmer abgeschlachtet zu werden pflegen, ist es geboten, Maßnahmen zu ergreifen, um so viele Mutterlämmer wie möglich der Zucht zu erhalten. Ich beabsichtige, mit Hilfe der Landwirtschaftskammern Prämien für die Erhaltung von Mutterlammern (zweiten und dritten Lämmern) zu geben, Ziegenmärkte zu unterstützen und die Unterbringung von Ziegen aus den Hauptzuchtgebieten in andere Gegenden zu fördern.

Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren ersuche ich, dies alsbald zur weitesten Kenntnis der Ziegenhalter zu bringen, um einer übereilten Abschachtung vorzubeugen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(gez.): Freiherr von Schorlemer.

J.-Nr. 11. 3606.

Diez, den 11. April 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den vorstehenden Erlaß in den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen und darauf hinzuwirken, daß weibliche Ziegenlämmer möglichst aufgezogen werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden die Schlachtung von Rindvieh, Schafen und Schweinen für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hog. Hauschlachtungen) bis zum 1. Juli 1916 verboten.

Das Verbot tritt sofort in Kraft.

In dringenden Fällen ist der Landrat, in Frankfurt a. M. und Wiesbaden der Polizeipräsident, berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Wiesbaden, den 13. April 1916.

Der Regierungspräsident.

gez. v. Meißner.

Diez, den 14. April 1916.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Verbot nur für die Zeit bestehen bleibt, während welcher Hauschlachtungen vorzugsweise nicht vorgenommen werden. Die Anschaffung von Einlegeschweinen darf deshalb nicht unterbleiben, damit später zur Hauschlachtung auch genügend Tiere vorhanden sind.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 2893.

Diez, den 8. April 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 4. d. Mts., I. 2571, Kreisblatt Nr. 84, weise ich darauf hin, daß unter den „landwirtschaftlichen“ Arbeiten die im § 1a der Polizeiverordnung über die äußere Feilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 12. März 1913 erwähnten Arbeiten zu verstehen sind, soweit sie geeignet erscheinen, zur Steigerung der Lebensmittelerzeugung und zur Sicherung der Volksernährung zu dienen; hierzu gehören also insbesondere auch die Arbeiten in Gärtnereibetrieben einschließlich Hausgärten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Betrifft: Die Erstattung von Vorlagen für Formulare pp. für die Gemeinden an die Kreis kommunalkasse.

In den Rechnungsjahren 1914 und 1915 sind von hier aus verschiedene Formulare für Rechnung der Gemeinden beschafft worden. Die dafür aufgewendeten Beträge sind nachfolgend in der ersten Spalte nachgewiesen. Des weiteren sind die den Schulen in 1914 und 1915 gelieferten Wetterkarten hier

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Beträge in einer Summe, wie sie die letzte Spalte nachweist, auf das Post-scheckkonto der Kreis kommunalkasse Nr. 10 842 Frankfurt a. M. einzahlen zu lassen.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Daberstadt.**

Es haben zu zahlen:		Für Formulare		Für Wetter-karten		Für Petroleum		Ins-geamt	
		M	S	M	S	M	S	M	S
1	Allendorf	4	—	9	60	12.80	u. 51.20	64	—
2	Altenbiez	6	—	9	60	—	—	—	—
3	Attenhausen	4	—	9	60	19.20	u. 70.40	89	60
4	Auß	3	—	9	60	6.40	u. 25.60	32	—
5	Balduinstein	4	—	9	60	21.44	u. 76.80	98	24
6	Beckeln	4	—	9	60	—	—	—	—
7	Berghausen	3	—	—	—	—	—	—	—
8	Bergn.-Scheuern	5	—	9	60	16. —	u. 64. —	80	—
9	Berndroth	4	—	9	60	12.80	u. 44.80	57	60
10	Biebrich	3	—	9	60	16. —	u. 57.60	73	60
11	Birlenbach	6	—	9	60	—	—	—	—
12	Bremberg	3	—	9	60	16. —	u. 51.20	67	20
13	Burgschwalbach	4	—	9	60	26.88	u. 96. —	122	88
14	Charlottenberg	3	—	9	60	6.40	u. 25.60	32	—
15	Gramberg	4	—	9	60	20.16	u. 70.40	90	56
16	Diez	15	—	—	—	2.56	u. —	2	56
17	Dausenau	4	—	9	60	17.60	u. 96. —	113	60
18	Deffighofen	3	—	9	60	—	—	—	—
19	Dienethal	3	—	9	60	8. —	u. 38.40	46	40
20	Dörnberg	4	—	9	60	19.20	u. 51.20	70	40
	mit Hüttenschule	—	—	9	60	—	—	—	—
21	Dörsdorf	3	—	9	60	—	—	—	—
22	Dornholzhausen	3	—	9	60	8. —	u. 38.40	46	40
23	Bad Ems	20	—	19	20	—	—	—	—
24	Ebertshausen	2	—	—	—	4.80	u. 19.20	24	—
25	Eisighofen	3	—	—	—	—	—	—	—
26	Eppenrod	4	—	9	60	32. —	u. 76.80	108	80
27	Ergeshausen	2	—	—	—	4.80	u. 19.20	24	—
28	Flacht	5	—	9	60	—	—	—	—
29	Freienbiez	8	—	9	60	—	—	—	—
30	Geilnau	3	—	9	60	12.80	u. 38.40	51	20
31	Geisig	3	—	9	60	—	—	—	—
32	Giershausen	2	—	—	—	—	—	—	—
33	Gückingen	4	—	9	60	12.80	u. 44.80	57	60
34	Gutenacker	4	—	9	60	16. —	u. 44.80	60	80
35	Hahnstätten	6	—	9	60	—	—	—	—
36	Hambach	2	—	9	60	6.40	u. 19.20	25	60
37	Heistenbach	3	—	9	60	20.32	u. 70.40	90	72
38	Herold	3	—	9	60	11.20	u. 32. —	43	20
39	Hirschberg	3	—	9	60	16. —	u. 38.40	54	40
40	Hömburg	3	—	9	60	17.60	u. 64. —	81	60
41	Holzappel	4	—	9	60	13.12	u. 6.40	19	52
42	Holzheim	4	—	9	60	—	—	—	—
43	Horhausen	3	—	9	60	16. —	u. 38.40	54	40
44	Iffelbach	3	—	9	60	—	—	—	—
45	Kalkofen	2	—	—	—	3.20	u. 12.80	16	—
46	Kaltenholzhausen	4	—	9	60	—	—	—	—
47	Kazeneinbogen	6	—	9	60	16. —	u. 6.40	22	40
48	Kemmenau	4	—	9	60	5.92	u. 32. —	37	92
49	Klingelbach	4	—	9	60	16.96	u. 64. —	80	96
50	Kördorf	4	—	9	60	28.80	u. 83.20	112	—
51	Langenscheid	4	—	9	60	28.80	u. 70.40	99	20
52	Laurenburg	4	—	9	60	8. —	u. 19.20	27	20
53	Lohrheim	4	—	9	60	—	—	—	—
54	Lollschied	3	—	9	60	11.20	u. 44.80	56	—
55	Misselberg	3	—	—	—	4.80	u. 12.80	17	60

Es haben zu zahlen:		Für Formulare		Für Weiter- fahrten		Für Petroleum		Zus- gesamt	
		M.	S.	M.	S.			M.	S.
56	Wittelsfischbach	3	—	9	60	6.40	u. 19 20	25	60
57	Mudershausen	4	—	9	60	—	—	—	—
58	Raffau	8	—	—	—	—	—	—	—
59	Rehbach	3	—	9	60	—	—	—	—
60	Niederneifen	5	—	9	60	—	—	—	—
61	Niedertiefenbach	3	—	9	60	13.28	u. 38 40	51	68
62	Oberfischbach	3	—	—	—	11.20	u. 32.—	43	20
63	Oberneifen	5	—	9	60	—	—	—	—
64	Obernhoß	4	—	9	60	11.20	u. 44.80	56	—
65	Oberwies	3	—	—	—	6.40	u. 25.60	32	—
66	Bohl	3	—	9	60	11.20	u. 44.80	56	—
67	Reckenroth	3	—	9	60	8.—	u. 25.60	33	60
68	Rettert	4	—	9	60	17.60	u. 57.60	75	20
69	Roth	3	—	9	60	11.20	u. 38.40	49	60
70	Ruppenrod	2	—	—	—	3.20	u. 12.80	16	—
71	Schaumburg	—	77	—	—	3.84	u. 12.80	16	64
72	Scheidt	4	—	9	60	16.—	u. 44.80	60	80
73	Schiesheim	3	—	—	—	—	—	—	—
74	Schönborn	5	—	9	60	22.40	u. 83.20	105	60
75	Schweighausen	3	—	9	60	—	—	—	—
76	Seelbach	4	—	9	60	16.—	u. 57.60	73	60
77	Singhofen	5	—	9	60	40.48	u. 153.60	194	08
78	Steinsberg	3	—	9	60	9.60	u. 32.—	41	60
79	Sulzbach	3	—	9	60	9.60	u. 38.40	48	—
80	Wasenbach	3	—	9	60	12.80	u. 38.40	51	20
81	Weindähr	4	—	9	60	12.80	u. 51.20	64	—
82	Winden	4	—	9	60	20.16	u. 76.80	96	96
83	Zimmerschied	2	—	9	60	4.80	u. 12.80	17	60
Zusammen		330	77	681	60			3461	12
								4473	49

J.-Nr. II.

Diez, den 4. April 1916.

Bekanntmachung betr. Zahlungen an die Kreis kommunalkasse.

Der Kreis kommunalkasse ist unter Nr. 10842 des Post-
scheckamts Frankfurt a. Main ein Konto eröffnet worden.
Postgeldsendungen an dieselbe haben von jetzt ab nicht mehr
mittels Postanweisungen, sondern durch Einzahlung auf das
Postcheckkonto zu erfolgen. Es sind dafür die wohl schon
allgemein bekannten blauen Zahlkarten, die bei jeder Post-
anstalt zum Preise von 5 Pfg. für 10 Stück zu haben sind,
zu verwenden. Zehn Stück mit der Adresse und Konto-
nummer der Kreis kommunalkasse lasse ich jedem Gemeinde-
rechner mit der nächsten Post zugehen.

Da Geldsendungen an die Kreis kommunalkasse bisher schon
frankiert worden sind, müssen auch die Einzahlungsgebühren
nach der neuen Einrichtung von dem Absender getragen werden.
Sie stellen sich erheblich billiger wie bei Zahlungen mittels
Postanweisung und berechnen sich bis 25 Mark auf 5 Pfg.
und bei größeren Beträgen ohne Beschränkung auf einen Höchst-
betrag auf 10 Pfg. Diese 5 und 10 Pfennige sind jedesmal
mehr einzuzahlen.

Da auch die königliche Kreis kasse Limburg und die
Landesbankstellen in Diez und Nassau dem Postscheckverkehr
angeschlossen sind, gilt, was für Zahlungen an die Kreis-
kommunalkasse gesagt ist, auch für Zahlungen an diese
Stellen. (Kontonummer der königlichen Kreis kasse in Lim-
burg 6825, der Landesbankstelle Diez 601, der Landesbank-
stelle Nassau 617.)

Es empfiehlt sich nun, daß auch sämtliche Gemeinden
sich Postscheckkonto eröffnen lassen, damit die Zahlungen
möglichst ohne Bargeld im Ueberweisungsverkehr von Konto
zu Konto erfolgen können. Ich behalte mir deswegen weitere
Verfügung vor.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Wunderhadt.

Wiesbaden, den 6. April 1888.

Bekanntmachung.

Nach § 6 des Regulativs zu dem Gesetz vom 17. März
1870, betr. die Ausföhrung der revidierten Rheinschiffahrts-
akte vom 17. Oktober 1868, vom 23. März 1870 (Amtsblatt
Seite 169) hat im Falle der Zurücknahme resp. Ent-
ziehung eines Schiffer- (nicht Lotsen-) Patentes sowie nach
dem Ableben des Patentinhabers die Polizeibehö-
rde an dem Wohnorte des letzteren das Patent einzuziehen
und dasselbe der königl. Regierung (bzw. dem königlichen
Reg.-Präsidenten), welche es ausgestellt hat, zu überreichen.
Ist die Einziehung nicht ausführbar, so ist das Erlöschen des
Patentes durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu
machen.

Es ist also im letzteren Falle die erforderliche Anzeige
zu erstatten.

Wie aus den hiesigen Akten hervorgeht, scheint diesen
Bestimmungen seit längerer Zeit nicht Rechnung getragen
worden zu sein, und ich ersuche daher Euer Hochwohlge-
boren ergebenst, die Polizeibehörden derjenigen Ortschaften
Ihres Preises, in welchen Schifferpatentsinhaber wohnen,
auf die Beobachtung der angeführten Vorschriften aufmerk-
sam zu machen.

Der königl. Regierungs-Präsident.

gez.: von Wurmb.

J.-Nr. I. 2828.

Diez, den 10. April 1916.

Vorstehender Erlaß wird den betreffenden Herren Bür-
germeistern zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der königl. Landrat.

J. B.

Himmermann.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.**Betrifft Fleischversorgung.**

Ich nehme Bezug auf die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März 1916 und auf die dazu ergangene Ausführungsanweisung des preussischen Finanzministers vom 29. März — beide abgedruckt in Nr. 86 des amtlichen Kreisblattes — sowie auf die Bekanntmachung des Vorstandes des Viehhändlerverbandes in Frankfurt a. M. vom 6. April 1916 — abgedruckt in Nr. 87 des amtlichen Kreisblattes — und ersuche die Herren Bürgermeister mir binnen 48 Stunden zu berichten, wieviel Rinder (d. h. Ochsen, Bullen, Kühe und Jungrinder im Alter bis zu 3 Monaten), Kälber, Schafe, und Schweine die Metzger in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1916 schlachten wollen. Wie Ihnen bekannt ist, wird dem Kreise für diesen dreimonatigen Zeitraum eine bestimmte Anzahl Tiere dieser vier Gattungen überwiesen, und der Kreis hat diese Tiere unterzuberteilen. Wieviel die Metzger im Jahre 1915 geschlachtet haben, ist mir aus den Beschaubüchern der Schlachtviehbeschauper bekannt. Diese Zahlen können aber nicht ohne Weiteres als Maßstab für die Unterverteilung gelten, zumal in der Zahl der jetzt zur Verteilung gelangenden Tiere auch der Bedarf der immobilen Truppen, der Lazarette und Ge-

lungen und der übrigen Verwaltungen, die sich innerhalb des Kreises befinden, mit enthalten ist. Sie wollen deshalb den vermutlichen Bedarf der Metzger durch Befragung feststellen und ihnen eröffnen, daß sie verpflichtet seien, die angegebene Zahl Tiere gegen Barzahlung abzunehmen, daß aber für den Kreis keine Verpflichtung zur Lieferung besteht.

Ich weise noch ausdrücklich darauf hin, daß vom 15. d. Mts. ab alles Schlachtvieh nur vom Viehhändlerverband in Frankfurt a. M. angekauft werden darf, und daß dieser nur an die Zentralstelle für die Beschaffung der Heeresverpflegung und an die Kreise liefern darf. Jeglicher sonstiger Handel, namentlich auch der Handel zwischen Metzger und Landwirt, ist verboten.

Befinden sich Schlachttiere bereits vor dem 15. März im Eigentum der Metzger, so können diese Tiere mit meiner Genehmigung geschlachtet werden. Da diese Tiere auf die für den Kreis bestimmte Zahl Schlachttiere angerechnet werden müssen, werde ich die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig machen, ob durch die Schlachtung die auf den Metzger fallende Höchstzahl nicht überschritten wird.

Die Zahl der tatsächlich in der Gemeinde zur Ausführung gelangten Schlachtungen ist mir monatlich bis zum 5. jeden Monats, für den ganzen Monat April bis zum 5. Mai, anzuzeigen und zwar unter Benutzung nachfolgenden Musters, das Ihnen zugehen wird:

Mitteilung über die im Monat**19****im****stattgehabten Schlachtungen:**

	Ochsen		Bullen		Kühe		Kälber		Jungrinder		Schweine		Schafe	
	Stückzahl	Lebendgewicht Zentner insgesamt	Stückzahl	Lebendgewicht Zentner insgesamt	Stückzahl	Lebendgewicht Zentner insgesamt	Stückzahl	Lebendgewicht Zentner insgesamt	Stückzahl	Lebendgewicht Zentner insgesamt	Stückzahl	Lebendgewicht Zentner insgesamt	Stückzahl	Lebendgewicht Zentner insgesamt
a) beschauspflichtige														
b) Haus-schlachtungen														
c) Rot-schlachtungen														
Zusammen														

(Unterschrift)

Haus-schlachtungen sind vom 15. d. Mts. an verboten und können nur ganz vereinzelt auf besondere Genehmigung vorgenommen werden. Für die Zeit vom 1. bis 15. April sind aber Haus-schlachtungen noch vorgenommen worden, die in die monatliche Nachweisung aufzunehmen sind, da auch die Haus-schlachtungen auf die zur Verfügung gestellte Viehzahl angerechnet werden.

Ueber die Errichtung einer Sammelstelle im Kreise, an die die Tiere von der Sammelstelle Frankfurt und Limburg gebracht werden, und über die von hieraus vorzunehmende weitere Verteilung ergeht später besondere Verfügung.

Ich erwarte von den Herren Bürgermeistern, daß sie sich mit den Vorschriften über Fleischversorgung genau vertraut machen und aufs gewissenhafteste dafür sorgen, daß die Verteilung glatt vonstatten geht. Ich bemerke noch, daß sehr große Vorräte an Fleisch und Fleischwaren im Vaterlande vorhanden sind, und daß es in erster Linie darauf ankommt, dafür zu sorgen, daß die Metzger überall Vieh zum Schlachten erhalten, was in letzter Zeit nicht immer der Fall war.

Der Landrat.
Duberstadt.

Anzeigen.**Bekanntmachung.**

Die Eichenstammholzversteigerung im hiesigen Gemeindewald Distrikt Vorderwald vom 7. dieses Monats ist nicht genehmigt.

Die Brennholzversteigerung im Vorderwald, und die Nutholzversteigerung im Wieslett und im Kommedill sind genehmigt, und wird das Holz am Mittwoch, den 19. d. Mts., vorm. 8 Uhr an die Steigerer überwiesen.

Freiendiez, den 14. April 1916.

(9031)

Der Bürgermeister.
J. B. R. Römer 2.